



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An die Regierungen und
das Bayerische Landesamt für Schule

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5–BP1130.5.1–1b.50443

München, 13.07.2020
Telefon: 089 2186 0
Name: Herr Pielmeier

**Anrechnung von Elternzeit sowie Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89
Abs. 1 Nr. 1 BayBG auf die Probezeit;
hier: Vollzugshinweise zu Art. 12 Abs. 3 Satz 3 LlbG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 2019 S. 724) hat der Bayerische Landtag beschlossen, dass ab 1. Januar 2020 für Beamte und Beamtinnen, die sich in Elternzeit oder einer familienpolitischen Beurlaubung befinden, eine Anrechnung dieser Zeiten auf die Probezeit in einem Umfang von bis zu sechs Monaten erfolgen kann (vgl. Art. 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 i. V. m. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 LlbG).

Die Gesetzesbegründung hierzu lautet wie folgt (vgl. Drs. 18/3922 vom 01.10.2019):

„Die Änderung der Anrechnungsmodalitäten auf die Probezeit erfolgt, um die Fälle der Elternzeit mit der Teilzeit gem. Art. 88 Abs. 4 BayBG gleichzustellen. Bei einer Teilzeit nach Art. 88 Abs. 4 BayBG handelt es sich um Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit, die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 5 LlbG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 LlbG in vollem Umfang bei der Berechnung der Probezeit berücksichtigt wird.

Sofern eine Teilzeit nach Art. 88 Abs. 4 BayBG während der Probezeit gewährt wird, kann die Freistellungsphase in den Zeitraum der Probezeit fallen. Damit ein ausreichender Beobachtungszeitraum während der Probezeit sichergestellt wird, kann die vollständige Freistellung während der Probezeit für maximal sechs Monate bewilligt werden. Der Zweck der Probezeit wird hierdurch nicht gefährdet. Für Beamte und Beamtinnen, die sich in Elternzeit oder einer familienpolitischen Beurlaubung befinden, kann daher auch eine Anrechnung auf die Probezeit erfolgen.“

Seit 1. Januar 2020 besteht folglich die grundsätzliche Möglichkeit einer Anrechnung von Elternzeit oder Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung während der Probezeit im Umfang von bis zu sechs Monaten.

Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist jedoch, dass der Zweck der Probezeit durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Zweck der Probezeit ist die Feststellung, ob allen Anforderungen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit dauerhaft Genüge getan werden kann. Die Probezeit soll insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse zeigen, ob der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Fachlaufbahn in jeder Hinsicht dauerhaft zu erfüllen (vgl. Art. 12 Abs. 1 LlbG). Um feststellen zu können, ob der Beamte auf Probe diese Voraussetzung erfüllt, ist ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum notwendig.

Nach schulartübergreifender Abstimmung wird im Lehrerbereich – insbesondere aufgrund der Notwendigkeit von Unterrichtsbesuchen – eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten, in denen der Beamte auf Probe Dienst geleistet hat, als erforderlich angesehen, um abschließend beurteilen zu

können, ob der Beamte auf Probe die Voraussetzungen für eine Lebenszeitverbeamtung erfüllt.

Ausgehend von einer regelmäßigen Probezeit von zwei Jahren (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG) wird der Zweck der Probezeit durch eine maximal sechsmonatige Anrechnung von Elternzeit oder Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung auf die Probezeit grundsätzlich nicht gefährdet sein, soweit sich der Beamte auf Probe in dem übrigen Zeitraum der Probezeit von eineinhalb Jahren bewähren kann. Wenn aber beispielsweise eine Lehrkraft vor Inanspruchnahme der Elternzeit nicht nur rund zwölf Wochen Mutterschutz, sondern bereits ein Beschäftigungsverbot von der Frühschwangerschaft an hatte, reichen die Beobachtungen bei einer Anrechnung von sechs Monaten Elternzeit möglicherweise nicht für eine belastbare Probezeitbeurteilung aus. Eine Anrechnung kann auch dann hinderlich sein, wenn innerhalb der Probezeit mehrere Anrechnungstatbestände nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 4 LlbG zusammentreffen und das Mindestmaß von zwölf Monaten, in denen die Lehrkraft Dienst geleistet hat, unterschritten wird.

Im Ergebnis hängt die Anrechnung von Elternzeit oder Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung auf die Probezeit gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 3 LlbG mithin stets von einer Einzelfallbetrachtung ab, ob ausgehend vom individuellen Leistungsstand des Beamten auf Probe und unter Berücksichtigung anderweitiger Anrechnungstatbestände eine Anrechnung erfolgen kann. Eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten darf jedenfalls nicht unterschritten werden.

Zusammenfassend können folgende Vollzugshinweise gegeben werden:

- Elternzeit und Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung können maximal in einem Umfang von bis zu sechs Monaten auf die Probezeit i. S. v. § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG angerechnet werden; dies gilt nicht für die Probezeit i. S. v. § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamtStG in Ämtern mit leitender Funktion.

- Erfasst werden nur Zeiträume von Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung ab 1. Januar 2020; Elternzeit und Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung vor dem 1. Januar 2020 werden nicht berücksichtigt.
- Eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten, in denen der Beamte auf Probe Dienst geleistet hat, darf – insbesondere bei Zusammentreffen mehrerer Anrechnungstatbestände – nicht unterschritten werden.
- Erfüllt der Beamte auf Probe mit Ablauf der regelmäßigen Probezeit von zwei Jahren während der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten, in denen er Dienst geleistet hat, und kann auf Grund der gezeigten Leistungen die Feststellung getroffen werden, dass der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Fachlaufbahn in jeder Hinsicht dauerhaft zu erfüllen, und liegen die übrigen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor, ist die Ernennung auf Lebenszeit vorzunehmen, auch wenn sich der Beamte auf Probe zu diesem Zeitpunkt in Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung befindet.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und –partner in der jeweiligen Schulabteilung zur Verfügung.

Die staatlichen Schulen, die staatlichen Schulämter, die Ministerialbeauftragten, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträger erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Graf
Ministerialdirigent